

Gemeinderatssitzung vom 05.09.2022

INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- 2. Flächenwidmungsänderungen**
 - 2.1. Widmungsänderung Gp. 3185/2 - Scheiber D.
 - 2.2. Widmungsänderung Gp. 2619/10 - Wildmoos (Falkner J/Leiter Th.)
- 3. Bebauungspläne**
 - 3.1. 1. Änderung des Bebauungsplanes B215 Rettenbach 16 - Hotel Alpina
 - 3.2. 2. Änderung des Bebauungsplanes B142 Plödern 3 und 2. Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes B142/E1 Plödern 3 - Gstrein
 - 3.3. 1. Änderung des Bebauungsplanes B210 Außerwald 7 - S'Finale
- 4. Grundangelegenheiten**
 - 4.1. Beschlussfassung und Genehmigung Umsetzung Projekt Wohnanlage Plattestraße, Gp. 2740/2 (Grundsatzentscheidung)
 - 4.2. Ansuchen um Verpachtung einer Teilfläche der Gp. 2363/1 im Bereich Unterwaldstraße - Philipp Sölden (Grundsatzentscheidung)
 - 4.3. Ansuchen um käuflichen Erwerb (Tausch) einer Teilfläche der Gp. 2730/1/ .1678 - Falkner Th.
 - 4.4. Ansuchen um käuflichen Erwerb der gemieteten Fläche, Gp. 4118/1 und der angrenzenden Fläche im Bereich Wildmoos - Riml Ch.
 - 4.5. Genehmigung Raumordnungsvertrag und Tauschvertrag - Riml E. & Riml W./Gemeinde Sölden - Genehmigung und Beschlussfassung über die Wiedereinführung der Vertragsraumordnung
 - 4.6. Genehmigung Löschungserklärung Wiederkaufsrecht Gst. 1920/51 in EZ 1371 - Installationen Gstrein, Heizung, Sanitär-Gas GmbH
 - 4.7. Genehmigung Vereinbarung Löschung und Neueinräumung Vorkaufsrecht Gemeinde Sölden/Installationen Gstrein, Heizung, Sanitär-Gas GmbH/Linser Oliver - Löschung und Neueinräumung Vorkaufsrecht
 - 4.8. Genehmigung Löschungserklärung Vorkaufsrecht AGM in EZ 1009/1019
 - 4.9. Löschungserklärung Vorkaufsrecht Gemeinde Sölden in EZ 1008/1019
 - 4.10. Ansuchen um käuflichen Erwerb einer Teilfläche aus Gst. 1920/1 - ÖVG Trafostation
 - 4.11. Genehmigung Vermessung GZ.: 60032 - Grünwald
 - 4.12. Ansuchen um Tausch (Pacht) Gp. 3721/1 mit 3498 - Gurschler M. (Grundsatzentscheidung)
 - 4.13. Ansuchen um Verpachtung von zwei Parkflächen im Bereich See - Grüner M.
 - 4.14. Genehmigung Projekt taktile Bodeninformation für den Schulweg eines blinden Schülers
 - 4.15. Verordnung Straßenbezeichnung, Grünseeweg - Grünsee
 - 4.15.1 Verordnung über die Erklärung einer Straße zur Gemeindestraße gemäß § 13 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz
 - 4.16. Genehmigung Vermessung GZ.: Vlg-8730/22 - Bushaltestelle Gewerbegebiet
- 5. Behandlung der Wohnungsansuchen/Stellplatzansuchen**
 - 5.1. Ansuchen um mietweise Überlassung einer Garage für das Wohnmobil - Scheiber F.
 - 5.2. Ansuchen um mietweise Überlassung einer Garage in Zwieselstein ab Juli 2022 - Fender T.

5.3. Ansuchen um Genehmigung der Abtretung der Mietrechte, Siedlungsweg Top 10, Pitze III - Riml P. an Riml M.

6. Festlegung Wohnungsvergabekriterien 2022- 2028 & Punktekatalog

7. Bericht des Überprüfungsausschusses

8. Anträge, Anfragen, Allfälliges

9. Matchberichte der jeweiligen Ausschüsse

- 9.1. GR Linser Dominik für den Verkehrs-, Wirtschafts- und Tourismusausschuss
- 9.2. Vizebürgermeister Riml Maximilian für den Kanal-, Wasser-, Müll-, und Umweltausschuss/Energie- und Wasserwirtschaft
- 9.3. GR Gstrein Andreas für den Agrarausschuss
- 9.4. GR Fender Makarius für den Sozialausschuss
- 9.5. GR Steiner Maximilian für den Finanzausschuss

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates am Montag, den 5. September 2022 im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Sölden.

Anwesende:

Vorsitzender

Herr Bürgermeister Mag. Ernst Schöpf

Mitglied

Herr GR Thomas Auer

Herr GR Makarius Fender

Herr GR Fabian Fiegl

Herr GV Bernhard Gamper

Herr GR Johann Grüner

Herr GR Andreas Gstrein

Frau GR Laura Gstrein

Frau GR Nicole Maria Klotz

Frau GR Julia Kuhn

Herr GV Dominik Linser

Herr GR Gerhard Moser

Vizebürgermeister Maximilian Riml

Herr GV Maximilian Johann Steiner

Herr GR Alexander Günther Streiter

Schriftführerin

Frau Mag. Anna-Lena Riml

Abwesend und entschuldigt: Herr GR Marco Arnold

Beginn: 20:00 Uhr

Tagesordnung:

1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt zur Sitzung und stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Anschließend wird die Angelobung von Herrn Fiegl Fabian vorgenommen, der in Vertretung von GR Arnold Marco anwesend ist.

2 Flächenwidmungsänderungen

2.1 Widmungsänderung Gp. 3185/2 - Scheiber D.

Der Bürgermeister bringt vor, dass der zuständige Sachbearbeiter des Raumplanungsbüros ProAlp für längere Zeit im Krankenstand war und aus diesem Grund den Verordnungsplan für die Umwidmung

der Gp. 3185/2 nicht rechtzeitig vorbereiten und fertigstellen konnte. Deshalb beschließt der Gemeinderat mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung diesen Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung zu nehmen.

2.2 Widmungsänderung Gp. 2619/10 - Wildmoos (Falkner J/Leiter Th.)

Der Bürgermeister bringt vor, dass die gegenständliche Teilfläche seitens des Bauwerbers käuflich vom derzeitigen Eigentümer der Gp. 2619/10 erworben wird. Dahingehend liegen ein Widmungsansuchen und ein Grundteilungskonzept vor. Gemäß dem vorliegenden Ansuchen zur Errichtung von Stellplätzen für PKWs samt Überdachung, soll eine Teilfläche der Gp. 2619/10 im Ausmaß von ca. 59m² von Freiland in eine entsprechende Sonderfläche umgewidmet werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr.43/2022, idgF, mit 15 Stimmen, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf vom 02.09.2022 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich des Grundstückes 2619/10 KG Sölden (**Projektnummer 220-2022-00005**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung

Grundstück **2619/10 KG 80110 Sölden**

rund 59 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz mit Garagen

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3 Bebauungspläne

3.1 1. Änderung des Bebauungsplanes B215 Rettenbach 16 - Hotel Alpina

Der Bürgermeister informiert, dass für die neu vermessene Bp. .229/4 im Ortsteil Rettenbach der Gemeinde Sölden, im Frühjahr 2022 im Hinblick auf den geplanten Um- und Zubau beim bestehenden Beherbergungsbetrieb „Hotel Alpina“, der Bebauungsplan „B215 Rettenbach 16“ ausgearbeitet wurde. Im Zuge der fortführenden Planung wurde seitens des Bauherren beschlossen, dass ein Fitnessraum, auf dem, im östlichen Bereich der neu vermessene Bp. .229/4 geplanten Flachdach, errichtet werden soll.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung der **1. Änderung des Bebauungsplanes B215 Rettenbach 16** (betroffene Grundstücke: *Bpn. .229/4 und .229/6, sowie Teilflächen der Gpn. 6694, 947/1, 948/1, 986/1(neu vermessene Bp .229/4)*) laut planlicher und schriftlicher Darstellung vom **01.09.2022** (Planbezeichnung: **1aend_bp_b215.mxd**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung der 1. Änderung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3.2 2. Änderung des Bebauungsplanes B142 Plödern 3 und 2. Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes B142/E1 Plödern 3 - Gstrein

Der Bürgermeister informiert, dass gemäß dem vorliegenden Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes „B142/E1 Plödern 3“, die Eigentümerfamilie der Gp. 2172/4 beabsichtigt beim darauf bestehenden Gebäude, die Zimmer im 1. und 2. Obergeschoß zu Wohnungen umzufunktionieren, um den beiden Töchtern eine eigene Wohneinheit zu ermöglichen. Um die Wohnungen realisieren zu können ist eine Erweiterung des Gebäudes im 1. und 2. Obergeschoß erforderlich. Für das geplante Bauvorhaben wurden seitens des Planungsbüros thurner|mair bau.studio gmbh Entwurfspläne bei der Gemeinde Sölden vorgelegt, die vom Raumplaner hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen auf das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild überprüft wurde. Der geplante Zubau wurde im Vorfeld der Bebauungsplanbearbeitung auch im Rahmen einer Bauausschusssitzung der Gemeinde Sölden, am 23.08.2022 ortsplangungsfachlich abgeklärt und als zweckmäßig erachtet. Im Hinblick auf ein Zubauvorhaben beim Bestandsgebäude auf der Gp. 2172/4 wurde im Jahre 2019 die erste Änderung des Bebauungsplanes „B142 Plödern 3“ sowie die erste Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes „B142/E1 Plödern 3 - Gstrein“ ausgearbeitet. Dieser Bebauungsplan ist nach wie vor in Rechtskraft. Da das geplante Zubauvorhaben im nördlichen Bereich des Wohngebäudes hinsichtlich der Gebäudesituierung und der Höhenfestlegungen im Widerspruch zu den Festlegungen des bestehenden Bebauungsplanes steht, ist es für eine Realisierung des Bauvorhabens erforderlich, den bestehenden Bebauungsplan zu ändern.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung der **2. Änderung des Bebauungsplanes B142 Plödern 3** (betroffene Grundstücke: *Gp. 2172/4*) sowie die Erlassung der **2. Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes B142/E1 Plödern 3 – Gstrein** (betroffene Grundstücke: *Gp. 2172/4*) laut planlicher und schriftlicher Darstellung vom **01.09.2022** (Planbezeichnung: **2aend_bpe_b142-e1.mxd**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung der 2. Änderung der gegenständlichen Bebauungspläne gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3.3 1. Änderung des Bebauungsplanes B210 Außerwald 7 - S'Finale

Der Bürgermeister erläutert, dass der Widmungswerber eine Erhöhung der Garage um 1,5 m plant, damit eine Zwischenbühne für Lagerzwecke errichtet werden kann und das Flachdach vom 2. Keller-geschoß des Wohnhauses ohne Stufen betreten werden kann. Das Bauvorhaben steht daher im Wi- derspruch zu den Höhenfestlegungen des bestehenden Bebauungsplanes „B210 Ausserwald 7“. Die Gemeinde Sölden möchte die Umsetzung des nunmehr vorliegenden Projektes ermöglichen, weshalb die gegenständliche 1. Änderung des bestehenden Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 2137/4 zur Beschlussfassung im Gemeinderat vorbereitet wird.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden mit 15 Stimmen ein- stimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgeset- zes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlas- sung der 1. Änderung des Bebauungsplanes **B210 Ausserwald 7** (betroffene Grundstücke: Gp. 2137/4) laut planlicher und schriftlicher Darstellung vom **01.09.2022** (Planbezeichnung: **1aend_bp_b210.mxd**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzule- gen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung der 1. Änderung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4 Grundangelegenheiten

4.1 Beschlussfassung und Genehmigung Umsetzung Projekt Wohnanlage Plattestraße, Gp. 2740/2 (Grundsatzentscheidung)

Der Bürgermeister bringt das geplante Projekt Wohnanlage Plattestraße 9 zur Kenntnis. Die Woh- nungseigentum Tiroler gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m.b.H plant auf dem Grundstück Gp. 2740/2 und der umliegenden Fläche eine objektgeförderte Wohnanlage mit 27 Wohnungen und 46 KFZ-Tiefgaragenstellplätze zu errichten. Die 27 Wohnungen wurden äußerst kompakt geplant werden, durch ein Treppenhaus erschlossen und sind so weit als möglich in den Hang geschoben. Durch die zwei unterirdischen Parkebenen kann das Projekt, bis auf die Besucherparkplätze im Zugangsbereich, weitestgehend autofrei gestaltet werden. Um einen Beitrag zur Energieunabhängigkeit zu leisten, wurde seitens der Tiroler gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m.b.H vorgeschlagen die Fassade des Gebäudes mit Photovoltaikpaneelen zu versehen. Die Fassadenflächen bieten vor allem in alpinen Um- gebungen einen größeren Ertrag, da sie nicht mit Schnee bedeckt werden und die tieferstehende Sonne in der Winterjahreszeit effizienter einfangen. Die PV-Module ermöglichen formal eine Teilung des Bauvolumens in drei einzelne Baukörper. Durch diese Gliederung wird die Abstufung des Dachge- schoßes der Anschein einer kleinteiligen Struktur erreicht. Die hohe Dichte der Bebauung mit kleinstem Grundverbrauch, ermöglicht die Schaffungen von leistbarem Wohnraum, der durch die Gemeinde Sölden vergeben wird.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthal- tung das geplante Wohnanlagenprojekt Platestraße 9 der Wohnungseigentum Tiroler gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m.b.H auf der Gp. 2740/2 grundsätzlich zu genehmigen. Das Vergaberecht bleibt dabei der Gemeinde Sölden vorbehalten.

4.2 Ansuchen um Verpachtung einer Teilfläche der Gp. 2363/1 im Bereich Unterwaldstraße - Philipp Sölden (Grundsatzentscheidung)

Der Bürgermeister erläutert das Parkplatzansuchen der TrilandoGmbH im Bereich des Objektes Philipp Sölden auf Gst. 2363/1. Die Antragsteller möchten die Parkplatzsituation beim Philipp verbessern und dazu würde sie gerne im eingezeichneten Bereich eine Stützwand und Parkplätze errichten und nutzen.

GR Gstrein Andreas möchte wissen, ob sich hierbei im nördlichen Bereich der Gastank befindet und beschwert sich darüber, dass das Ansuchen dem untergeordneten Agrarausschuss nicht übermittelt wurde. Er plädiert für die richtige Abhandlungsfolge.

Der Bürgermeister stimmt dem Obmann des Agrarausschusses zu und vertagt die Beschlussfassung dieses Tagesordnungspunktes auf die kommende Gemeinderatssitzung im Oktober.

4.3 Ansuchen um käuflichen Erwerb (Tausch) einer Teilfläche der Gp. 2730/1/ .1678 - Falkner Th.

Der Bürgermeister erläutert das Ansuchen des Herrn Falkner Th. um käuflichen Erwerb einer Teilfläche der Gp. 27030/1 im Ausmaß von ca. 90 m² Er würde die Fläche zum Abstellen von KFZ, sowie als Lagerplatz für die Schneeräumung verwenden. Bei der gegenständlichen Fläche handelt es sich um jene Stellplätze, welche von seiner Schwester im Jahr 1997 in Eigenregie herausgesprengt wurden. Anschließend wurde diese Fläche von seiner Schwester gepachtet. Herr Falkner wäre auch bereit ein Durchfahrtsrecht für die dahinterliegende Grundparzelle einzuräumen.

Der Bürgermeister schlägt vor, das Grundansuchen zu genehmigen und Herrn Falkner nicht auf eine Tauschreise zu schicken. In der vergangenen Gemeinderatsperiode hat man nur Grundtäusche genehmigt.

GR Gstrein Andreas informiert, dass das Grundkaufansuchen seitens des untergeordneten Agrarausschusses befürwortet wurde, insofern eine Einbindung/Zufahrt lt. Lokalausweis vom 02.09.2022 über das Gst. 2730/1 erfolgt.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung dem Ansuchen von Falkner Th. um käuflichen Erwerb einer Teilfläche der Gp. 2730/1 im Ausmaß von ca. 90 m² zu einem Preis von EUR 350,00/m² stattzugeben. Das derzeit bestehende Pachtverhältnis auf der Gp. 2730/1 wird mit 31.12.2022 somit gekündigt. Weiteres ist ein Durchfahrtsrecht für die dahinterliegenden Grundparzellen dabei jedenfalls einzuräumen und sicherzustellen.

Eine entsprechende Vereinbarung ist dabei abzuschließen.

Die Vermessung hat im Einvernehmen mit der Gemeinde und auf Kosten von Herrn Falkner zu erfolgen.

4.4 Ansuchen um käuflichen Erwerb der gemieteten Fläche, Gp. 4118/1 und der angrenzenden Fläche im Bereich Wildmoos - Riml Ch.

Der Bürgermeister erläutert das Ansuchen um käuflichen Erwerb der gepachteten Fläche Gp. 4118/1 EZ 195 im Ausmaß von 27m² von Herrn Riml Ch. Die Tochter von Herrn Riml möchte in den nächsten Jahren eine Wohnung, als Eigenbedarf, ausbauen. Weiters würde der Grundstücksverkauf die persönliche Parkplatzsituation für Herrn Riml verbessern.

GR Gstrein Andreas informiert, dass das Grundansuchen eine agrargemeinschaftliche Fläche betrifft, jedoch nicht vom Agrarausschuss behandelt wurde. Er ärgert sich über die Vorgangsweise und gibt zur Kenntnis, dass das Ansuchen zunächst vom zuständigen untergeordneten Agrarausschuss zu behandeln ist. Ein vorläufiger Gemeinderatsbeschluss wäre in diesem Fall nicht zweckmäßig. Darüber hinaus hat es auch in diesem Bereich einen Lokalausweis gegeben und grundsätzlich kann man sich den Verkauf des Grundstückes vorstellen. Die Schneeräumung stellt jedoch nach wie vor ein Problem im Siedlungsgebiet Wildmoos dar, da man den Schnee nicht in die Kühtrainschlucht abladen darf.

Der Bürgermeister bringt entgegen, dass das Ansuchen seiner Meinung nach in der vergangenen Agrarausschusssitzung sehr wohl behandelt wurde und möchte über das Ansuchen heute entscheiden.

Nach einer kürzeren Diskussion einigen sich der Bürgermeister und der Obmann des Agrarausschusses über eine Zurückstellung des Ansuchens.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

4.5 Genehmigung Raumordnungsvertrag und Tauschvertrag - Riml E.&Riml W./Gemeinde Sölden - Genehmigung und Beschlussfassung über die Wiedereinführung der Vertragsraumordnung

Der Bürgermeister informiert, dass dieser Tagesordnungspunkt aufgrund von Nachjustierungen noch einmal von der Tagesordnung genommen werden muss. Gleichzeitig schlägt er vor, einen Generalbeschluss über die Wiedereinführung der Vertragsraumordnung zu fassen. Im Jahr 2014 wurde eine Vertragsraumordnung eingeführt, die jedoch in der vergangenen Gemeinderatsperiode wieder aufgehoben wurde. Diese wurde damals von RA Dr. Nuener ausgearbeitet. Mit diesem Instrument möchte die Gemeinde steuernd eingreifen, wo sie eine rechtliche Handhabe hat. Dies kann bei Umwidmungen und Bebauungsplänen erfolgen. Diese Vertragsraumordnung ist in anderen Gemeinden bereits üblich wie es auch in der Gemeinde Sölden war.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den Tagesordnungspunkt „Wiedereinführung der Vertragsraumordnung“ auf die Tagesordnung zu nehmen.

Weiters beschließt der Gemeinderat mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung die Vertragsraumordnung grundsätzlich wieder einzuführen.

4.6 Genehmigung Löschungserklärung Wiederkaufsrecht Gst. 1920/51 in EZ 1371 - Installationen Gstrein, Heizung, Sanitär-Gas GmbH

Die Installationen Gstrein, Heizung, Sanitär-Gas GmbH hat mit Kaufvertrag vom 25.03.1996 das Grundstück 1920/51 in EZ 1371 im Gewerbegebiet erworben. Nunmehr hat die Installationen Gstrein, Heizung, Sanitär-Gas GmbH mit Kauf- und Wohnungseigentumsvertrag vom 30.06.2022, insgesamt 132/1344 Anteile von der Liegenschaft in EZ 1371 Grundbuch 80110 Sölden an Herrn Oliver Linser verkauft und übergeben. Auf diesem Grundstück ist ein Wiederkaufsrecht zugunsten der Gemeinde Sölden im Grundbuch eingetragen. Die BM Schöpf Ernst schlägt die Genehmigung der vorliegenden Löschungserklärung vor.

Der Gemeinderat beschließt, die ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung zur Einverleibung der Löschung des unter C-LNR 1 zu GZl. 3427/1996 einverleibten Wiederkaufsrechtes der Gemeinde Sölden in EZ 1377 GB 80110 Sölden zu erteilen.

Die Kosten dieser Löschungserklärung und deren Verwendung im Grundbuch gehen nicht zu Lasten der Berechtigten (Gemeinde Sölden).

Der Beschluss erfolgt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung.

4.7 Genehmigung Vereinbarung Löschung und Neueinräumung Vorkaufsrecht Gemeinde Sölden/Installationen Gstrein, Heizung, Sanitär-Gas GmbH/Linser Oliver - Löschung und Neueinräumung Vorkaufsrecht

Der Bürgermeister erwähnt, dass die vorliegende Vereinbarung nun das eingetragene Vorkaufsrecht betrifft und dieses zunächst gelöscht und neubegründet werden muss. Dazu wurden vom Notar Mag. Ragg nachstehende Vereinbarung, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden, der Installationen Gstrein, Heizung, Sanitär-Gas GmbH und Linser O. aufgesetzt:

Auf diesem Grundstück ist ein Vorkaufsrecht unter C-LNR 2 zugunsten der Gemeinde Sölden im Grundbuch eingetragen. Die BM Schöpf Ernst schlägt die Genehmigung der vorliegenden Vereinbarung wie folgt vor:

Die Installationen Gstrein, Heizung, Sanitär-Gas GmbH hat mit Kaufvertrag vom 25.03.1996 das Grundstück 1920/51 in EZ 1371 im Gewerbegebiet erworben. Nunmehr hat die Installationen Gstrein, Heizung, Sanitär-Gas GmbH mit Kauf- und Wohnungseigentumsvertrag vom 30.06.2022, insgesamt 132/1344 Anteile von der Liegenschaft in EZ 1371 Grundbuch 80110 Sölden an Herrn Linser O. verkauft und übergeben.

Im Zuge dessen wurde auf der gegenständlichen Liegenschaft Wohnungseigentum begründet, sodass nunmehr Eigentümer dieser Liegenschaft sind, und zwar:

Die Installationen Gstrein, Heizung, Sanitär-Gas GmbH zu 699/1344 Anteilen samt dem damit verbundenen Wohnungseigentum an der sonstigen selbständigen Räumlichkeit – Installationsbetrieb Top 1 und zu 513/1344 Anteilen samt dem damit verbundenen Wohnungseigentum an der sonstigen selbständigen Räumlichkeit – Garage Top 3.

Herr Oliver L. zu 126/1344 Anteilen samt dem damit verbundenen Wohnungseigentum an der sonstigen selbständigen Räumlichkeit – Werkstatt Top 2, zu 3/1344 Anteilen samt dem damit verbundenen Wohnungseigentum an KFZ-Abstellplatz im Freien Top 4 und zu 3/1344 Anteilen samt dem damit verbundenen Wohnungseigentum an KFZ-Abstellplatz im Freien Top 5.

Löschung Vorkaufsrecht:

Festgehalten wird weiters, dass auf der gegenständlichen Liegenschaft in EZ 1371 Grundbuch 80110 Sölden ein Vorkaufsrecht unter C-LNR 2 zugunsten der Gemeinde Sölden einverleibt ist.

Die Gemeinde Sölden als Berechtigte aus obigem Vorkaufsrecht verzichtet auf das zu ihren Gunsten auf der Liegenschaft in EZ 1371 Grundbuch 80110 Sölden lastende Vorkaufsrecht, ohne jeden Vorbehalt und unwiderruflich und stimmt der Löschung dieses Vorkaufsrechtes zu.

Neueinräumung Vorkaufsrecht:

Die Installationen Gstrein, Heizung, Sanitär-Gas GmbH räumt hiermit auf ihren 699/1344 Anteilen samt dem damit verbundenen Wohnungseigentum an der sonstigen selbständigen Räumlichkeit – Installationsbetrieb Top 1 und auf ihren 513/1344 Anteilen samt dem damit verbundenen Wohnungseigentum an der sonstigen selbständigen Räumlichkeit – Garage Top 3 und Herr Linser O. räumt hiermit auf seinen 126/1344 Anteilen samt dem damit verbundenen Wohnungseigentum an der sonstigen selbständigen Räumlichkeit – Werkstatt Top 2, seinen 3/1344 Anteilen samt dem damit verbundenen Wohnungseigentum an KFZ-Abstellplatz im Freien Top 4 und seinen 3/1344 Anteilen samt dem damit verbundenen Wohnungseigentum an KFZ-Abstellplatz im Freien Top 5 je an der Liegenschaft in Einlagezahl 1371 Grundbuch 80110 Sölden der Gemeinde Sölden ein grundbücherlich sicherzustellendes Vorkaufsrecht (inhaltsgleich) gemäß den Bestimmungen des Vertragspunktes V. des Kaufvertrages vom 25.03.1996, erliegend zu Tagebuchzahl 3427/1996, des Bezirksgericht Silz ein. Die Gemeinde Sölden nimmt diese Rechtseinräumung an.

Der Gemeinderat beschließt, die ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung zur Einverleibung der Löschung des unter C-LNR 2 einverleibten Vorkaufrechtes der Gemeinde Sölden in EZ 1371 GB 80110 Sölden und die Einverleibung des Vorkaufrechtes im Sinn und Umfang des Punktes V. des Kaufvertrages vom 25.03.1996 und gemäß dieser Vereinbarung (Vertragspunkt III) zu erteilen.

Die Kosten dieser Vereinbarung und deren Verwendung im Grundbuch gehen nicht zu Lasten der Berechtigten (Gemeinde Sölden).

Der Beschluss erfolgt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung.

4.8 Genehmigung Löschungserklärung Vorkaufsrecht AGM in EZ 1009/1019

Der Bürgermeister informiert, dass auf den Liegenschaften des Gstrein S. in EZ 1009 (Alleineigentum) und 1019 (Miteigentum) ein Vorkaufsrecht zugunsten der Agrargemeinschaft Sölden einverleibt ist. Mit Kaufvertrag vom 12.07.2022 hat Herr Gstrein S. die Liegenschaft in EZ 1009, sowie den ideellem 1/11- Anteil an der Liegenschaft in EZ 1019 GB 80110 an Herrn Gattringer B. verkauft. BM Schöpf Ernst schlägt die Genehmigung der vorliegenden Löschungserklärung vor.

Der Gemeinderat beschließt, die ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung zur Einverleibung der Löschung des unter C-LNR 11 zu TZ 2200/2010 einverleibten Vorkaufrechtes der Agrargemeinschaft Sölden in EZ 1009 GB 80110 Sölden sowie die Einverleibung der Löschung des unter C-LNR 13 zu TZ 2200/2010 einverleibten Vorkaufrechtes der Agrargemeinschaft Sölden in EZ 1019 GB 80110 zu erteilen.

Die Kosten dieser Löschungserklärung und deren Verwendung im Grundbuch gehen nicht zu Lasten der Berechtigten (Gemeinde Sölden).

Der Beschluss erfolgt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung.

4.9 Löschungserklärung Vorkaufsrecht Gemeinde Sölden in EZ 1008/1019

Der Bürgermeister informiert, dass auf den Liegenschaften des Gstrein E. in EZ 1008 (Alleineigentum) und 1019 (Miteigentum) ein Vorkaufsrecht zugunsten der Gemeinde Sölden einverleibt ist. Mit Kaufvertrag vom 19.07.2022 hat Herr Gstrein E. die Liegenschaft in EZ 1008, sowie den ideellem 1/11- Anteil

an der Liegenschaft in EZ 1019 GB 80110 an Herrn Souy A. verkauft. BM Schöpf Ernst schlägt die Genehmigung der vorliegenden Löschungserklärung vor.

Der Gemeinderat beschließt, die ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung zur Einverleibung der Löschung des unter C-LNR 9 zu TZ 1898/2001 einverleibten Vorkaufrechtes der Gemeinde Sölden in EZ 1008 GB 80110 Sölden sowie die Einverleibung der Löschung des unter C-LNR 9 zu TZ 1898/2001 einverleibten Vorkaufrechtes der Gemeinde Sölden in EZ 1019 GB 80110 zu erteilen.

Die Kosten dieser Löschungserklärung und deren Verwendung im Grundbuch gehen nicht zu Lasten der Berechtigten (Gemeinde Sölden).

Der Beschluss erfolgt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung.

4.10 Ansuchen um käuflichen Erwerb einer Teilfläche aus Gst. 1920/1 - ÖVG Trafostation

Das Ansuchen der ÖVG um Grundkauf im Gewerbegebiet wurde bereits im Bauausschuss und im Agrarausschuss besprochen und genehmigt.

Dem Ansuchen der ÖVG um käuflichen Erwerb einer Teilfläche aus Gst. 1920/1 im Ausmaß von ca. 50 m² zu einem Preis von EUR 150,00/m² für die Errichtung einer hausinternen Trafostation wird mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung genehmigt.

Die Trafostation soll anschließend zu dem im Jahr 1997 errichteten Gebäude an der westlichen Seite errichtet werden.

4.11 Genehmigung Vermessung GZ.: 60032 - Grünwald

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die vorliegende Vermessung lt. Teilungsplan der Vermessung AVT-ZT GmbH, GZ.: 60032 im Bereich der Gste. 7017, 7021 und 7019 wie folgt zu genehmigen:

Die Trennfläche 1 von 180 m² wird aus GST 7021 KG Sölden abgetrennt und mit GST 7017 vereinigt.

Die Trennfläche 2 von 244 m² wird aus GST 7019 KG Sölden abgetrennt und mit GST 7021 vereinigt.

Die Trennfläche 3 von 57 m² wird aus GST 7019 KG Sölden abgetrennt und mit GST 7017 vereinigt.

Der Trennfläche 1 wird die Widmung als öffentliches Gut (Wege) aberkannt.

Die Trennfläche 2 wird als öffentliches Gut (Wege) gewidmet.

Der Vermessung geht ein beschlossener Grundtausch voraus bei dem jedoch kein flächengleicher Tausch erfolgt. Aus diesem Grund hat Herr Kneisl hierbei noch eine Tauschzahlung zu leisten. Ein entsprechender Kauf- und Tauschvertrag ist dabei noch abzuschließen.

4.12 Ansuchen um Tausch (Pacht) Gp. 3721/1 mit 3498 - Gurschler M. (Grundsatzentscheidung)

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, im Bereich Höfle eine Teilfläche der Gp. 3721/1 im Ausmaß von ca. 200 – 250 m² zu den ortsüblichen

Bedingungen an Herrn Gurschler M. zu verpachten. Die Fläche befindet sich angrenzend an der Ostseite der Pferdekoppel (lt. der schraffierten Fläche im Lageplan).



Da es sich bei dieser Fläche um eine agrarwirtschaftliche Waldfläche handelt, gibt GR Gstrein Andreas zur Kenntnis, dass sich hierbei der Agrarausschuss für den festgelegten Pachttarif außerhalb des Siedlungsraumes in Höhe von EUR 2,62 brutto (wertgesichert) pro m² wie bei Herrn Schöpf Ch. ausgesprochen hat.

Die Pachtfläche ist im Einvernehmen mit der Gemeinde Sölden festzulegen. Die notwendigen forstwirtschaftlichen Bedingungen sind einzuhalten. Weiters wird die Errichtung einer Umzäunung der gepachteten Fläche gefordert.

Ein entsprechender Pachtvertrag ist mit der Gemeinde abzuschließen.

4.13 Ansuchen um Verpachtung von zwei Parkflächen im Bereich See - Grüner M.

Dem Ansuchen von Herrn Grüner M. um Verpachtung von zwei Parkplätzen gegenüber seinem Haus Apart Talblick wird mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung nicht stattgegeben, da keine freien Flächen zur Verfügung stehen.

GR Gstrein Andreas erwähnt, dass in diesem nördlichen Bereich der Schnee abgelagert wird.

4.14 Genehmigung Projekt taktile Bodeninformation für den Schulweg eines blinden Schülers

Der Bürgermeister informiert, dass in Zusammenarbeit mit Herrn Bernold Dörrer, einem Sachverständigen für Barrierefreiheit (Blinden- und Sehbehindertenverband) eine Begehung hinsichtlich des Schulweges eines blinden Schülers am 11.07.2022 stattgefunden hat. Dabei wurde der Schulweg für einen Blinden Schüler, der mit dem öffentlichen Bus anreist, bis zur Schule begutachtet dazu wurden seitens Herrn Dörrer folgende notwendige Fräsungen vorgeschlagen: (siehe dazu die „roten“ Färbungen. in der Skizze)

Bushaltestelle:

Auffanglinien Quer über den Gehsteig und endend in Aufmerksamkeitsfelder in Höhe der Bustüre – je ca. 2 lm, mindestens 2 mal

Straßenquerungen:

Auffanglinien quer zur Laufrichtung und Aufmerksamkeitsfeld an der Gehsteigkante – je ca. 2 lm, mindestens 2 mal

Straßenquerung NMS:

Ca. 45° zum Wegverlauf, ca. 10 lm

Eingang NMS:

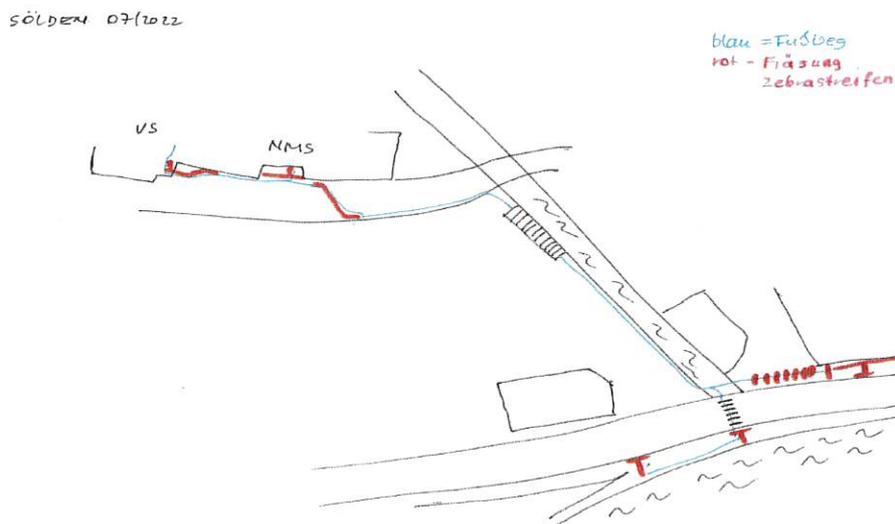
Von Hauskante zur Hauskante + Abzweigung zur Eingangstüre ca. 14 lm

Eingang Volksschule:

Ca. 5-6 lm, wenn nötig.

Eventuell noch ein paar Meter TBI bei der taleinwärts führenden Bushaltestelle.

Weiters wird empfohlen alle Straßenübergänge im Ortsgebiet mit taktilen Fräsungen (TBI) wie oben beschrieben zu versehen, ebenso wichtige Ziele wie Gemeindeamt, Arztpraxen, Apotheken, Lebensmittelgeschäfte, Freizeiteinrichtungen, Sportstätte und andere hochrangige Ziele.



Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung das Projekt „Einfräsung taktiler Bodeninformationen für den Schulweg eines blinden Schülers“ zu genehmigen sowie weitere taktile Fräsungen im Ortskern bzw. im Bereich des Gemeindeamts, Arztpraxen, Apotheken, Lebensmittelgeschäften, Freizeiteinrichtungen und Sportstätte zu finanzieren.

4.15. Verordnung Straßenbezeichnung Grünseeweg – Grünsee

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme ohne Enthaltung, die Verordnung der Gemeinde Sölden über die Bezeichnung von Verkehrsflächen sowie die Nummerierung von Gebäuden vom 14.02.2006 in der Fassung vom 03.07.2018 wie folgt zu ergänzen:

Im Bereich Grünsee zu den neuen landwirtschaftlichen Geräteschuppen wird folgende Straßenbezeichnung festgelegt (Änderung der Anlage A lt. Verordnung vom 14.02.2006 in der Fassung vom 16.12.2014 über die Bezeichnung von Verkehrsflächen sowie die Nummerierung von Gebäuden):

ab dem Gst. 6972 bei der Kurve der Gletscherstraße bei Gst. 7065 - die Weiterführung des GRÜNSEEWEGES.

Die Zufahrt zu den lw. Geräteschuppen der Interessentschaft Grünsee erstreckt sich ab der Abzweigung Gletscherstraße – Grünseeweg.

4.15.1 Verordnung über die Erklärung einer Straße zur Gemeindestraße gemäß § 13 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen, einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung nachstehende Verordnung über die Erklärung einer Straße zur Gemeindestraße wie folgt:

Verordnung
Erklärung einer Straße zur Gemeindestraße
gemäß § 13 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz
GRÜNSEEWEG

Aufgrund des des § 13 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz, LGBl. Nr. 13/1989 zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 158/2021 (TStG), folgende Verordnung:

§ 1 Erklärung zur Gemeindestraße

Die Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen mit den Nummern 7065 und 1920/37 GB 80110 KG Sölden werden nach Maßgabe der Planbeilage 1 (ProAlp, 17.08.2022) zur Gemeindestraße erklärt.

§ 2 Bezeichnung und Verlauf der Gemeindestraße

Die Gemeindestraße wird als GRÜNSEEWEG bezeichnet.

Der Verlauf dieser Gemeindestraße ist in der Planbeilage 1 (ProAlp, 17.08.2022) dargestellt.

§ 3 Benützungsbefreiungen

Die Straße dient dem allgemeinen Verkehr. Benützungsbefreiungen nach § 4 Abs. 2 TStG werden nicht festgelegt.

§ 4 Beilagen

Die Planbeilage 1 (ProAlp, 17.08.2022) bildet einen Bestandteil dieser Verordnung.

§ 5 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft

4.16 Genehmigung Vermessung GZ.: Vlg-8730/22 - Bushaltestelle Gewerbegebiet

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung den Tagesordnungspunkt 4.16 „Genehmigung Vermessung GZ.: Vlg-8730/22 – Bushaltestelle Gewerbegebiet auf die Tagesordnung zu nehmen.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die vorliegender Vermessungsurkunde vom 10.08.2022 des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Geoinformation, GZ.: Vlg-8730/22 im Bereich der B 186 Ötztalstraße – km 39,635 wie folgt zu genehmigen:

Die Trennfläche 1 von 46 m² wird aus GST 1920/1 KG Sölden abgetrennt und mit GST 6717/7 vereinigt.

Die Trennfläche 2 von 223 m² wird aus GST 7064 KG Sölden abgetrennt und mit GST 6717/7 vereinigt.

Die Trennfläche 3 von 232 m² wird aus GST 6717/7 KG Sölden abgetrennt und mit GST 1920/1 vereinigt.

Die Trennfläche 4 von 191 m² wird aus GST 1920/1 KG Sölden abgetrennt und mit GST 6717/7 vereinigt.

Die Trennfläche 5 von 78 m² wird aus GST 1920/56 KG Sölden abgetrennt und mit GST 6717/7 vereinigt.

Die Trennfläche 6 von 60 m² wird aus GST 1920/1 KG Sölden abgetrennt und mit GST 6717/7 vereinigt.

Die Trennfläche 7 von 23 m² wird aus GST 1920/79 KG Sölden abgetrennt und mit GST 6717/7 vereinigt.

Die Trennfläche 8 von 252 m² wird aus GST 1920/1 KG Sölden abgetrennt und mit GST 1920/56 vereinigt.

Die Trennfläche 9 von 64 m² wird aus GST 1920/56 KG Sölden abgetrennt und mit GST 1920/1 vereinigt.

Die Trennfläche 10 von 5 m² wird aus GST 1920/1 KG Sölden abgetrennt und mit GST 1920/56 vereinigt.

Die Trennfläche 11 von 41 m² wird aus GST 1920/1 KG Sölden abgetrennt und mit GST 1920/79 vereinigt.

Der Trennfläche 2 wird die Widmung als öffentliches Gut (Wege) aberkannt.

5 Behandlung der Wohnungsansuchen/Stellplatzansuchen

5.1 Ansuchen um mietweise Überlassung einer Garage für das Wohnmobil - Scheiber F.

Dem Ansuchen von Scheiber F. um Verpachtung einer Garage mit einer Mindesthöhe von 3m für sein Wohnmobil wird mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung vorläufig abgelehnt, da keine entsprechende Garage zur Verfügung steht.

5.2 Ansuchen um mietweise Überlassung einer Garage in Zwieselstein ab Juli 2022 - Fender T.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, dem Ansuchen von Fender T. um Verpachtung einer Garage (ehemals Gstrein Irmgard) in Zwieselstein zu den ortsüblichen Bedingungen zuzustimmen.

5.3 Ansuchen um Genehmigung der Abtretung der Mietrechte, Siedlungsweg Top 10, Pitze III - Riml P. an Riml M.

Dem Ansuchen der Neuen Heimat um Genehmigung der Abtretung der Mietrechte betreffend die Wohnung Siedlungsweg Top 10, 6450 – Sölden (Wohnblock Pitze III) an Riml M. wird mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung stattgegeben.

6 Festlegung Wohnungsvergabekriterien 2022- 2028 & Punktekatalog

Der Sozialausschussobmann informiert über die ausgearbeiteten Wohnungsvergabekriterien 2022 – 2028 und gibt diese wie folgt zur Kenntnis:

Der Förderungswerber muss:

- volljährig und entscheidungsfähig sein

- die Österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder

im Sinne des § 17a TWFG 1991 Österr. Staatsbürgern gleichgestellt sein

- bei Miet-/Kaufwohnungen zum Zeitpunkt des Ansuchens mindestens 7 Jahre im Gemeindegebiet Sölden mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sein oder durch einen Beschäftigungsnachweis einer anerkannten inländischen Sozialversicherung (**ÖGK, BVAEB, SVS**) für den Arbeitsmarkt in der Gemeinde Sölden in den letzten 7 Jahren zur Verfügung gestanden sein und weiterhin zur Verfügung stehen.

- bei Eigentumswohnungen zum Zeitpunkt des Ansuchens mindestens 10 Jahre im Gemeindegebiet Sölden mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sein oder durch einen Beschäftigungsnachweis einer anerkannten inländischen Sozialversicherung (**ÖGK, BVAEB, SVS**) für den Arbeitsmarkt in der Gemeinde Sölden in den letzten 10 Jahren zur Verfügung gestanden sein und weiterhin zur Verfügung stehen.

- Gemeindebürger mit Behinderung haben Vorrang

- danach Gemeindebürger mit Kindern nach Anzahl der Kinder

- anschließend Gemeindebürger ohne Kinder

- Wohnbauförderungskriterien sind bei wohnbaugeförderten Objekten einzuhalten

- Bei nicht wohnbaugeförderten Objekten kann in Einzelfällen von den oben angeführten Kriterien abgesehen werden. Dabei sind die Mietverträge auf maximal drei Jahre zu beschränken (dadurch kein Mieterschutz nach dem Mietrechts-gesetz)

- Familienangehörige Kinder (falls vorhanden) sollten die Kindereinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergärten, Volksschulen) in der Gemeinde Sölden besuchen

- Bei gleichgelagerten Bewerbungsvoraussetzungen wird zur besseren Entscheidungsfindung der ausgearbeitete Punktekatalog angewendet

- Jedes Ansuchen ist individuell für sich zu betrachten

Nachdem Mitarbeiter, inzwischen durch alle Branchen hindurch fehlen und durch die bisherigen Kriterien gute Mitarbeiter gerade deswegen abwanderten, weil sie keine Gemeindewohnung erhielten, sollten die neuen Kriterien dies verhindern.

Durch den Beschäftigungsnachweis der oben angeführten Sozialversicherungen kann überprüft werden, ob der Wohnungswerber für den Arbeitsmarkt in der Gemeinde Sölden in den letzten 7 bis 10 Jahren zur Verfügung stand und die Chance dafür in Zukunft weiterhin besteht.

Sollten mehrere Bewerber*innen dieselben Kriterien erfüllen, so kommt nachstehender Punktekatalog noch zusätzlich zur Anwendung:

1. Familienverhältnisse

Punkte

<ul style="list-style-type: none"> • Kinderzuschlag für Kinder, die mit dem/der AntragstellerIn im gemeinsamen Haushalt leben <ul style="list-style-type: none"> – für das 1. Kind – für das 2. Kind – für das 3. Kind – für jedes weitere Kind 	(5-15 Punkte) Pro Kind
<ul style="list-style-type: none"> • Trennungszuschlag Ehepaar, Eltern in getrenntem Haushalt, Alleinerziehende 	(2-10 Punkte)

2. Wohnverhältnisse

Punkte

<ul style="list-style-type: none"> • Zustand Wohnung kein Bad/keine Dusche, Wasser außerhalb der Wohnung/ WC außerhalb der Wohnung dunkel, laut, feucht, Schimmel (betrifft nicht Nebenräume!) 	(2-6 Punkte)
<ul style="list-style-type: none"> • Zu kleine Wohnung: Für die Punktberechnung der Wohnfläche wird die Gesamtfläche der ganzen Wohnung in Relation zu allen im Haushalt wohnenden Personen herangezogen. 20 m² pro Person und für jeden fehlenden (begonnenen) m² 	(1/2 - 1 Punkt)
<ul style="list-style-type: none"> • Rückgabe einer Mietwohnung, die von der Gemeinde wieder vergeben werden kann und in einem der Dauer des Mietverhältnisses und den Bestimmungen des Mietvertrages über die Rückgabe des Mietobjektes entsprechenden Zustand ist 	(6-15 Punkte)

3. Persönliche Verhältnisse

Punkte

<ul style="list-style-type: none">Behinderung/Krankheit Wohnung wegen Krankheit ungeeignet, wegen Behinderung, Krankheit, altersbedingter Gebrechlichkeit schwer erreichbar, nicht behindertengerecht ausgestattet. Punkte entsprechend der PflegegeldEinstufung oder dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (Behindertenausweis)Krankheiten oder Behinderungen mit nachweisbar verkürzender Lebenserwartung oder aufgrund einer akut eingetretenen Erkrankung (Wohnung nicht mehr erreichbar, amtsärztliche Bestätigung) <u>Anmerkung:</u> Lebt der/die WohnungswerberIn im gemeinsamen Haushalt mit kranken Menschen oder Menschen mit Behinderung und ist das für die Wohnsituation sehr belastend, so können dem/der WohnungswerberIn Punkte für den Krankheitszustand des/der Mitbewohners/Mitbewohnerin zuerkannt werden.	(5-20 Punkte)
<ul style="list-style-type: none">Einkommensverhältnisse (Punktevergabe z.B. wenn das Gesamtnettoeinkommen (unter Berücksichtigung einer allfälligen Wohn- oder Mietzinsbeihilfe) der im Haushalt lebenden Personen eine bestimmte Grenze unterschreitet oder der Mietzins 30 % des Nettoeinkommens überschreitet)	(5-20 Punkte)
<ul style="list-style-type: none">Familiäre Gründe (z.B. Pflege, Notfälle, häusliche Gewalt)	(5-15 Punkte)

4. Drohende/bestehende Wohnungslosigkeit

Punkte

<p>Bevorstehender Wohnungsverlust auf Grund</p> <ul style="list-style-type: none">einer drohenden, unverschuldeten Delogierung oder einer Kündigung wegen Eigenbedarf des Vermieters oderin Folge einer (bevorstehenden) Ehescheidung oderin Folge der (bevorstehenden) Trennung einer Partnerschaft/Lebensgemeinschaftein Mietvertrag auf bestimmte Zeit durch Zeitablauf endet, gekündigte Dienstwohnung	(5-20 Punkte)
<ul style="list-style-type: none">wohnhaft in einer von einem Sozial- oder Gesundheitsverein betreuten Einrichtung für Obdachlose, Wohnungslosigkeit	(5-15 Punkte)

5. Vormerkzeit

Punkte

<ul style="list-style-type: none">pro Monat Vormerkzeit (ab Vormerkung als Wohnungsinteressent)	(1/2-1 Punkte, max. 10 Punkte)
<ul style="list-style-type: none">Für jedes Jahr Hauptwohnsitz in der Gemeinde oderFür jedes Jahr der Berufstätigkeit bei in der Gemeinde ansässigem Arbeitgeber	(0-2 Punkte, max. 20 Punkte)

6. Sonstiges

Punkte

<ul style="list-style-type: none">Ehrenamtlich und unentgeltlich engagierte Personen in verantwortlicher Funktion im Sozial-, Kultur- und Sportbereich bei Vereinen sowie in Hilfsorganisationen erhalten für 3 Jahre Tätigkeit für 6 Jahre Tätigkeit	(0-6 Punkte)
<ul style="list-style-type: none">Senioren ab 65 Jahren	(0-6 Punkte)

Besonders berücksichtigungswürdige und dringende Fälle, die mit dem vorliegenden Punktesystem nicht zufriedenstellend vorgemerkt und gereiht werden können sowie Zuweisungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen, sind dem zuständigen gemeinderätlichen Ausschuss zur Beratung und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen und einer Gegenstimme (GR Grüner Johann) die ange-

dachten Wohnungsvergabekriterien 2022 – 2028 sowie den ausgearbeiteten Punktekatalog zu genehmigen.

7 Bericht des Überprüfungsausschusses

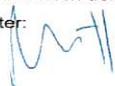
GV Gamper Bernhard berichtet stellvertretend für den Obmann GR Arnold Marco über die Überprüfungsausschusssitzung des 2. Quartals – Stand: 30.06.2022 und informiert darüber, dass die Kassenstände (Soll- und Istbestände), Konten, Rücklagen und Sparbücher überprüft wurden und keine Abweichungen vorlagen.

GV Gamper Bernhard bringt die wichtigsten Ziffern zum Monatsbericht Juni 2022 wie folgt bekannt:

MONATSBERICHT JUNI 2022 DER GEMEINDE SÖLDEN					
Sollbestand					
	Einnahmen 2021				
	Einnahmen 2022		20.518.354,99		
Zwischensumme				20.518.354,99	
	Ausgaben 2021				
	Ausgaben 2022		14.672.891,70		
SUMME				14.672.891,70	
					5.845.463,29
Istbestand					
	Barbestand	Auszug Nr.	vom		
			30.06.2022	344,91	
					344,91
	Raiba Sölden	2022/00124	30.06.2022	2.919.711,33	
	Spaka Imst	2022/00084	30.06.2022	656.240,33	
	Hypobank Tirol	2022/00071	30.06.2022	44.214,51	
Zwischensumme					3.620.166,17
	Umbuchungen			0,00	
	Sparbücher (Mietkautionen)			142.029,47	
	Rücklagen			2.082.922,74	
SUMME				2.224.952,21	
					5.845.463,29
					-0,00

Die letzte Kontrolle durch den Überprüfungsausschuss fand am 12.04.2022 statt.

Der Bürgermeister:




Der Kassenverwalter-Buchhalter:



Weiters bringt GV Bernard Gamper die detaillierte Zusammenstellung der Abrechnung CARAT Obergurgl wie folgt zur Kenntnis:

Zusammenstellung Abrechnung CARAT Obergurgl

	netto	MWSt.	brutto	
Ausgaben 2019				
Div. Bescheide	2.014,30		2.014,30	
Bauherrenversicherung	12.257,84		12.257,84	
Baukosten	5.843.710,46	1.155.084,61	6.998.795,07	
Ausgaben 2020				
Baukosten	1.282.675,27	256.264,41	1.538.939,68	
Ausgaben 2021				
Baukosten und div.	85.887,13	17.177,44	103.064,57	
Ausgaben 2022	1.500,00	300,00	1.800,00	
	<u>7.228.045,00</u>	<u>1.428.826,46</u>	<u>8.655.071,46</u>	
Einnahmen 2019				3.000.000,00
ÖT, Gurgl				500.000,00
ÖT, Tal				3.000.000,00
Gemeinde				800.000,00
Land Tirol-Bedarfszuw.				800.000,00
Land Tirol-Wirtsch.f.				<u>463.691,81</u>
				7.763.691,81
Land Tirol-Bedarfszuw.	wird Ende September 2022 überwiesen!			<u>200.000,00</u>
				7.963.691,81
Rückzahlung an ÖT				<u>-500.000,00</u>
	<u>7.228.045,00</u>	<u>1.428.826,46</u>	<u>8.655.071,46</u>	<u>7.463.691,81</u>
				<u>-7.228.045,00</u>
Finanzierung Vorplatz	<u>250.000,00</u>			<u>235.646,81</u>
Hälfte Kosten/Rückver.	<u>125.000,00</u>			117.823,40

Dazu bringt GV Gamper Bernhard vor, dass die Abrechnung überschaubar war, da der Großteil der Rechnungen über die WRS (Baumanagement) abgerechnet wurde. Lediglich die Rechnungen, welche den Vorplatz betroffen haben, wurden nicht über die WRS abgerechnet. Die Kostenschätzung wurde damals mit ca. EUR 6,06 Mio. berechnet und wurden nun die Gesamtkosten mit EUR 7.963.691,81 abgerechnet. Während der Bauphase sind bezüglich der Multi-Media Ausstattung weitere Kosten entstanden. Es bleibt schlussendlich ein Restbetrag in Höhe von EUR 235.646,81, welche 50/50 zwischen Ötztal Tourismus und Gemeinde Sölden aufgeteilt werden.

Der Bürgermeister informiert, dass es sich hierbei trotz der schwierigen Zeiten um eine finanzielle Punktlandung handelt und GR Gamper Bernhard bedankt sich abschließend für die saubere Aufarbeitung seitens Herrn Fender Makarius und Frau Gstrein Annabell.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

8 Anträge, Anfragen, Allfälliges

Keine Wortmeldungen.

9 „Matchberichte“ der jeweiligen Ausschüsse

9.1 GV Linser Dominik für den Verkehrs-, Wirtschafts- und Tourismusausschuss

GV Linser Dominik bedankt sich für die konstruktive Zusammenarbeit bei seinem Ausschuss und berichtet über die geplante Parkraumbewirtschaftung. Aktuell wird ein diesbezügliches Konzept erstellt. Dahingehend ist eine Exkursion am 03.10. nach Ischgl und St. Anton geplant, um einen gewissen Erfahrungsaustausch seitens dieser Gemeinde einholen zu können. Geplant wäre, dass man ab einer gewissen Verweildauer Gebühren einhebt und die Parkraumbewirtschaftung einheitlich in Sölden und Gurgl in Zusammenarbeit mit den Skiliftgesellschaften realisiert. Die Gebühreneinhebung sollte einen

Umlagebetrag für den öffentlichen Verkehr und die Überwachung lukrieren. Die tatsächliche Realisierung dieses Projekts wird für die Wintersaison 2023/2024 angedacht.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

GR Gstrein Andreas beschwert sich bei GR Linser Dominik darüber, dass der Kirchenweg durch die Errichtung der „Stirrerline“ abgeschnitten wurde und möchte sich informieren, wann dieser Weg wieder begehbar wird.

GV Linser Dominik informiert, dass oberhalb des Hauses Sieglinde eine Treppe/Rampe gebaut wird, damit die Fußgänger wieder auf die Höhe des bestehenden Weges kommen und dort in einem übersichtlichen Bereich die Strecke kreuzen können. Mitte November wird die Renaturierung gestartet und es wurden 400 Bäume bestellt. Der Weg wird sobald als möglich wiederhergestellt.

9.2 Vizebürgermeister Riml Maximilian für den Kanal-, Wasser-, Müll-, und Umweltausschuss/Energie- und Wasserwirtschaft

Der Vizebürgermeister erläutert, dass auch im Kanal-, Wasser-, Müll- und Umweltausschuss/Energie und Wasserwirtschaft fleißig gearbeitet wird und dazu möchte er zwei spezielle Projekte kurz erwähnen.

Der Vizebürgermeister gibt bekannt, dass die Planung eines Fernheizwerkes mit der Nutzung der Abwasserwärme des Klärwerks gestartet wurde. Vor ca. 20 Jahren hat es bereits ähnliche Ideen gegeben und da sich die Technik mittlerweile verbessert hat, sollte die Gemeinde sich darum bemühen auch in diesem Bereich etwas Eigenes für die Bürger*innen zu entwickeln. Er informiert, dass dazu drei Anbieter angeschrieben wurden, die sich darüber den Kopf zerbrechen, wie man den Klärschlamm und die Abwasserwärme unter einen Hut bringt, um dadurch ein stimmiges Projekt ins Leben rufen zu können.

Beim zweiten Projekt, bei welchem der Planungsfortschritt schon relativ weit ist, handelt es sich um ein Trinkwasserkraftwerk bei den Rettenbachquellen, wo das E-Werk bereits Strom durch das Wasser erzeugt. Dort würde sich die Gemeinde anschließen und dann im Bereich See, wo sich der Ausgleichsbehälter befindet, noch einmal ein Krafthaus errichten. Die diesbezüglichen Kosten werden derzeit ermittelt, um diese bei der Budgetbildung 2023 mitaufnehmen zu können. Die Trinkwasserkraftwerke haben eine relativ lange Lebensdauer, da es sich um sehr hochwertiges Wasser handelt. Damit könnte man 170 – 180 Haushalte mit Strom versorgen.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

9.3 GR Gstrein Andreas für den Agrarausschuss

GR Gstrein Andreas berichtet über die drei wesentlichen Punkte die den Agrarausschuss betreffen wie folgt:

1. Die Waldbewirtschaftung: Wird durch den Gemeindeförster und die drei Forstarbeiter, welche von Mai bis Ende Oktober bei der Gemeinde angestellt sind, bewerkstelligt.

2. Die Holzbringung: Dabei werden 1000 – 1200 fm durch Holzbezugsberechtigte in eigener Hand bezogen. Weitere 2000 fm werden durch die AGM Sölden und durch ausgelagerte Bringungsunternehmen bezogen. Vergangene Woche wurde außerhalb von Gehörde in der Nähe von Aschbach, jenes Holz

ausgeflogen welches nicht zugänglich ist. Auch das Thema „Borkenkäfer“ spielt mittlerweile auch in Sölden eine große Rolle. In Osttirol kämpfen sie intensiv mit den Borkenkäfern.

3. Brennholzverkauf: Der Brennholzverkauf wurde mittels Postwurf Ende Mai ausgeschrieben. Die Zustellung von 9fm oder 15 fm ist möglich und bis dato wurden ca. 500 fm zu einem Preis von EUR 30,00 verkauft. Brennholz ist nach wie vor auf Lager und wer Interesse hat, kann sich gerne schriftlich bei der Amtsleiterin oder beim Förster melden.

GR Gstrein Andreas informiert, dass die Gemeinde Sölden 8% Wirtschaftswald besitzt und der Rest Schutzwald und Lebensraum und Erholungswald darstellt. Er nimmt auch immer wieder wahr, dass nach dem Winter zu wenig aufgeräumt wird. Aber es ist schwierig ohne die jeweiligen Fachkräfte dies zu bewerkstelligen.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

9.4 GR Fender Makarius für den Sozialausschuss

GR Fender Makarius berichtet, dass der ausgearbeitete Kriterienkatalog nun beschlossen wurde und beim alten Altersheim derzeit Starterwohnungen und Wohnungen für das soziale barrierefreie Wohnen gebaut werden. Weiters wird in Kaisers im Laufe des nächsten Jahres mit den letzten drei Wohnblöcken gestartet und voraussichtlich im Jahr 2025 fertiggestellt. Zudem wird langfristig noch das Projekt Plattestraße realisiert. Es wird somit Wohnraum geschaffen.

Darüber hinaus bringt er vor, dass der Ausschuss sich auch mit dem Thema „Sport“ beschäftigt. Der Tennisclub Gurgl hat sich bereits bezüglich der Sanierung des Tennisplatzes, welcher im Winter als Eislaufplatz genützt wird, gemeldet. Auch der Fußballplatz in Zwieselstein, die Umkleidekabinen sowie die Sanitäreinrichtungen sind sanierungsbedürftig.

Abschließend bringt GR Fender Makarius vor, dass jetzt im Herbst die Budgetbildung 2023 und die mittelfristige Finanzplanung auf dem Programm stehen. Die Vereine, Kindergärten und Außenstellen der Gemeinde werden seitens der Buchhaltung angeschrieben, um die jeweiligen Zahlen für die bevorstehenden Projekte und Wünsche rechtzeitig bekannt zu geben.

9.5 GV Steiner Maximilian für den Finanzausschuss

GV Steiner Maximilian bringt vor, dass der Finanzausschuss letztmalig am 05.07.2022 zur Besprechung der Halbjahresbilanz getagt hat. Noch am selben Abend bei der Gemeinderatssitzung hat man die Zahlen präsentiert und zu Protokoll gegeben. Hier war man vorwiegend mit positiven Ergebnissen konfrontiert. Bei der Finanzausschusssitzung Ende September/Oktobre wird man das Budget 2023 im Detail besprechen sowie das letzte Quartal des Jahres ziffernmäßig betrachten.

Der Bürgermeister bedankt sich für die produktive Zusammenarbeit und Vorarbeiten der Ausschüsse und freut sich über die positive Stimmung im Gemeinderat. Auch der Etablierung der Vertragsraumordnung blickt er positiv entgegen.

Er gibt bekannt, dass die nächste Bauausschusssitzung am 27.09.2022 und Gemeinderatssitzung am 18.10.2022 stattfindet.

Ende: 21:24 Uhr

Für das Protokoll:



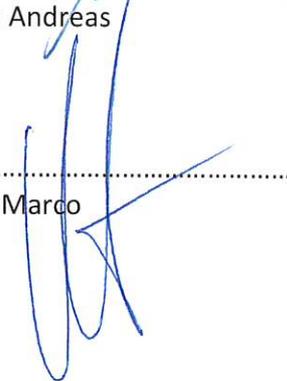
.....

Der Vorsitzende:



.....

Gstrein Andreas



.....

Arnold Marco

